



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 166. Ratssitzung vom 6. Oktober 2021**

**4469. 2021/318**

**Antrag des Büros vom 12.07.2021:  
Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110),  
Teilrevision**

Rückkommensantrag

Der Präsident der Redaktionskommission (RedK) Mark Richli (SP) stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Der Präsident der RedK Mark Richli (SP) beantragt namens der RedK:

Überweisung sämtlicher Artikel der EntschVO an die RedK zum Zweck einer Redaktionslesung im Sinn einer Totalrevision gemäss Rz 106 f. der Richtlinien der Rechtsetzung.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mischa Schiwow (AL)  
Abwesend: Ernst Danner (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung des Gemeinderats:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mischa Schiwow (AL)  
Abwesend: Ernst Danner (EVP)



2 / 6

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP) beantragt zudem folgende Änderung von Art. 25:

Art. 25<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Es werden keine weiteren Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

#### Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt Zustimmung zur Teilrevision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR).

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung der Teilrevision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR).

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), 2. Vizepräsident Urs Helfenstein (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Sofia Karakostas (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent
Abwesend:	Stephan Iten (SVP)

Aufgrund des vorhergehenden Beschlusses zum Rückkommensantrag wird über die totalrevidierte Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen. Vorbehältlich der Rechtskraft tritt sie per 1. Januar 2022 in Kraft.



**AS 171.110**

**Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)**

vom 6. Oktober 2021

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. a GO<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

**A. Entschädigungen, Spesen und Versicherung der Ratsmitglieder**

Bezugsberechtigte	Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung.
Spesenentschädigung	Art. 2 <sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Spesenentschädigung in Höhe von Fr. 260.–. <sup>2</sup> Die Grundentschädigung wird den an der 1. Sitzung des Monats gemäss Art. 2 Abs. 1 Berechtigten für den laufenden Monat ausbezahlt.
Sitzungsgeld	Art. 3 <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt: a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–; b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–. <sup>2</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend. <sup>3</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.
Sitzungsgeld in Kommissionen	Art. 4 <sup>1</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionsitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält für jede volle halbe Stunde Anwesenheit Fr. 30.–. <sup>2</sup> Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Kommissionsitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	Art. 5 Für die Aufzeichnungen des Gemeinderats und die Führung des Ratsprotokolls sowie für das Lektorat des substanziellen Protokolls wird zusätzlich je ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.
Quartierempfang	Art. 6 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für Organisation und Durchführung des Quartierempfangs einen Beitrag von Fr. 20 000.–.
Repräsentationszulagen	Art. 7 <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium. <sup>2</sup> Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung wird ein einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> AS 101.100



<sup>3</sup> Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladungen von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.

Jahresabonnement oder Dienstvelo	Art. 8 Die Präsidentin oder der Präsident erhält während jener Kalenderjahre, in die ihre oder seine Amtsdauer fällt, entweder ein unpersönliches Jahresabonnement des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) für die Zone 110 oder ein Dienstvelo der Stadt.
Infrastrukturentschädigung	Art. 9 <sup>1</sup> Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausserichtet. <sup>2</sup> Diese beträgt: a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %; b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.
Zulagen für Präsidien	Art. 10 <sup>1</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld gemäss Art. 3. <sup>2</sup> Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen erhalten ein anderthalbfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3.
Sonderentschädigungen	Art. 11 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberatung der Budgetvorlage zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder gemäss Art. 3. <sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrats zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder gemäss Art. 3. <sup>3</sup> Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3. <sup>4</sup> Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Sitzungsgeldern oder für besonders zeitaufwendige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.
Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachter	Art. 12 <sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern der Geschäftsleitung vorgängig zu beantragen. <sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. <sup>3</sup> Der Geschäftsleitung ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.



Weiterbildungs- anlässe	Art. 13 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung eine Entschädigung bewilligen.
Abrechnung	Art. 14 <sup>1</sup> Die Sitzungsgelder werden monatlich ausbezahlt. <sup>2</sup> Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.
Reisen	Art. 15 <sup>1</sup> Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen. <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung. <sup>3</sup> Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen.
Sitzungen und Verpflegung auf Reisen	Art. 16 <sup>1</sup> Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet. <sup>2</sup> Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
AHV-Beitrags- und Steuerpflicht	Art. 17 Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.
Unfallversicherung	Art. 18 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.
<b>B. Weitere Entschädigungen</b>	
Fraktionsentschä- digung	Art. 19 <sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.– festgesetzt. <sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.
Entschädigung für fraktionslose Rats- mitglieder	Art. 20 Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.
Berechnung	Art. 21 <sup>1</sup> Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 19 und 20 erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. <sup>2</sup> Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. <sup>3</sup> Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.
<b>C. Ausführungsbestimmungen und Indexierung</b>	
Ausführungs- bestimmungen	Art. 22 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Indexierung	Art. 23 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.



#### **D. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts      Art. 24 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 2. September 2009<sup>2</sup> wird aufgehoben.

Inkrafttreten                      Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 13. Oktober 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. Dezember 2021)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>2</sup> AS 171.110